

Antragsteller (Name, Vorname, Anschrift)

PLZ, Ort, Datum

Telefon

Antrag  
auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung  
nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 a StVO zur Befreiung  
von der Benutzung von Rückhalteeinrichtungen  
für Kinder bei der Mitnahme in Kraftfahrzeugen

Ich beantrage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung  
zur Befreiung von der Sicherungspflicht mit einer Rückhalteeinrichtung für Kinder

I.  für das Kind,

|      |              |                  |                    |
|------|--------------|------------------|--------------------|
| Name | Geburtsdatum | Körpergröße (cm) | Körpergewicht (kg) |
|------|--------------|------------------|--------------------|

Weil es wegen seines Körperumfangs in keinem im Handel erhältlichen Sitzkissen Platz findet und an den mit Dreipunktgurten ausgerüsteten Sitzen ein Führungsgurt in dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen

nicht montiert werden kann.

II.  für Kinder ab  cm, weil in dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen

die Gurtgeometrie an den mit Dreipunktgurten ausgerüsteten Sitzen für die Sicherung der Kinder geeignet ist.

III.  für das Kind / die Kinder

Name(n)

auf dem mit einem Zweipunktgurt (Beckengurt) ausgerüsteten Mittelsitz der Rücksitzbank in dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen,

weil nur so Platz für die Mitnahme aller Kinder der Familie werden kann. Die Familie besteht aus den Eltern und den Kindern:

| 1 Name | Geburtsdatum | Körpergröße | Körpergewicht |
|--------|--------------|-------------|---------------|
| 2      |              |             |               |
| 3      |              |             |               |
| 4      |              |             |               |

Die Personensorge für diese Kinder (§§ 1626, 1629 BGB) <sup>1)</sup> obliegt mir (uns).

Anlagen

(Unterschriften) Antragsteller

Mutter<sup>1)</sup> Vater<sup>1)</sup>

- ärztliche Bescheinigung (Körperumfang)
- Bestätigung des Fahrzeugherstellers (Gurtgeometrie / Führungsgurt)
- Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen (Gurtgeometrie)
- 

<sup>1)</sup> § 1626 Abs. 1 BGB (Der Vater und die Mutter haben das Recht und die Pflicht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).  
§ 1629 Abs. 1 BGB (Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ...Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 Abs. 1 BGB übertragen ist)